

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten.

Das Unternehmen OUT / IN Dive Equipment, Tauchsport & Reisen, Kirschenweg 10, 88410 Bad Wurzach-Hauerz, trägt teilweise die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem händigt OUT / IN Dive Equipment über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung, auch seiner Reise - Partner für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall einer Insolvenz, ab der Buchungsbestätigung aus.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- ☐ Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor, oder während dem Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- ☐ Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- ☐ Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- ☐ Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- ☐ Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- ☐ Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen "außer höherer Gewalt und Anordnung des Staates z. B. einer Epidemie / Pandemie / Seuche", auf eine Entschädigung.
- ☐ Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise, wie z. B. Krieg, einer Epidemie / Pandemie / Seuche, voraussichtlich beeinträchtigen.
- ☐ Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- ☐ Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- ☐ Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- ☐ Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Es wird stets darauf geachtet, dass meine Reise - Partner eine Insolvenzabsicherung z. B. die HanseMercur, HDI Global, VvaG München, R+V Allgemeine Versicherung AG, Zürich Versicherung, um hier ein paar zu nennen bis maximal ihrer Rückkehr der ausgehändigte Sicherheitsschein Gültigkeit hat. Die Reisenden können die Insolvenzversicherer, mit den ausgehändigten Kontaktdaten jederzeit kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

1. Anmeldung, Reisebestätigung und

Formblatt, zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB.

Mit der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter, für den OUT / IN Dive Equipment z. Teil auch nur als Reisevermittler auftritt, den Abschluss eines Reisevertrages, für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer verbindlich an, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene einsteht, sofern er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Reiseveranstalter, wie z. Bsp. EXPLORER-Reisen zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für Dauer von 4 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf dessen Grundlage zustande, wenn innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt oder die Reise angetreten wird.

Das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise, wird extra ausgehändigt.

2. Zahlung

Nach Erhalt der Reisebestätigung sind mindestens 20 % bis höchstens 40% des Reisepreises für jeden Reisenden zu zahlen. Der verbleibende Rechnungsbetrag muss spätestens 30 Tage, bei Spezialreisen 60 Tage, wie z. Bsp. einer Abenteuerreise, einer Tauchsafari, vor Reiseantritt beim Reiseveranstalter / Rechnungssteller eingegangen sein. Der Rechnungssteller kann auch im Auftrag eines Reiseveranstalters, wie z. Bsp. EXPLORER-Reisen, der Reisevermittler OUT / IN Dive Equipment sein. Die Reisedokumente werden dem Reisenden erst nach vollständigem Zahlungseingang zur Verfügung gestellt, dann entweder direkt vom Reiseveranstalter, oder von OUT / IN Dive Equipment als Reiseveranstalter / Reisevermittler.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung des jeweiligen Reiseveranstalters. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Reiseveranstalter. Werden keine Sicherungsscheine zur Kundengeldabsicherung durch den Veranstalter ausgestellt, ist OUT / IN Dive Equipment als Vermittler außen vor und kann hierfür nicht haftbar gemacht werden.

4. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbartem Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Kunde ist hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Reiseveranstalter kann bis 21 Tage vor Reiseantritt den Reisepreis erhöhen, sofern die Erhöhung der Beförderungskosten, öffentliche Belastungen, Flughafengebühren oder Wechselkurse erheblich sind und dies erforderlich machen. Voraussetzung ist, dass zwischen Vertragsschluss und Reiseternin mehr als 4 Monate liegen. Ist eine solche Erhöhung höher als 10%, so kann der Reisende kostenfrei vom Vertrag zurück treten. Dies ist unverzüglich geltend zu machen.

5. Stornierung, Rücktritt und Umbuchung durch den Kunden, Ersatzperson

Der Kunde kann jederzeit vom Reisevertrag durch Erklärung gegenüber dem Reiseveranstalter zurücktreten. Tritt der Kunde zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter angemessen Ersatz für seine Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann den Ersatzanspruch bei Rücktritt durch eine Stornorechnung pauschalieren:

Seite 2

- a) bis 90 Tage vor Reisebeginn 30 %,
- b) ab 89. bis 22. Tag vor Reisebeginn 40 %,
- c) ab 21. bis 7. Tag vor Reisebeginn 60 %,
- e) ab 6. bis 3. Tag vor Reisebeginn 95 %,
- f) ab 2.- und am Abreisetag 100 % an Stornokosten.

Bei Tauchsafaris, Abenteuerreisen, Bausteinreisen, Gruppenreisen etc. gelten besondere Stornobedingungen ab der Festbuchung:

- a.) bis 120 Tage vor Reisebeginn, 30 % vom Reisepreis,
- b) ab 119 bis 30 Tage vor Reisebeginn, 70 % vom Reisepreis,
- c) ab 29 Tage vor Reisebeginn, 100 % vom Reisepreis an Stornokosten.

Bei Tauchsafaris mit Vollcharter:

- a.) da es sich hier um einen Vollcharter handelt u. der Reisepreis aus allen Teilnehmer*innen nach zuvor erfolgten Vorab-Anmeldungen fix kalkuliert ist, fallen ab der Reisebestätigung, mit dem selbst ausgelösten Rücktritt, 100 % Stornokosten an.
- b.) Reisepreis-Rückvergütungen sind bei Schiffs - Vollcharter nicht möglich, auch nicht, von nicht in Anspruch genommenen Teilleistungen, siehe auf der Anmeldung, mit Kürzel aRB.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde seine Rechte aus dem Reisepauschalvertrag auf einen Dritten übertragen. Die dadurch entstehenden tatsächlichen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende haftet gesamtschuldnerisch für den gesamten Reisepreis und die entstandenen Mehrkosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Teilleistungen wegen vorzeitiger Rückreise oder sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, wird der Reiseveranstalter bei den in Frage gekommenen Leistungsträgern um eine angemessene Erstattung nachsuchen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, hat der Reiseveranstalter den Kunden hiervon zu unterrichten. Anstelle des Rücktritts oder Kündigung kann die Reise gegen entsprechenden, insbesondere flugtariflichen Aufpreis durchgeführt werden, sofern der Reisende hierzu seine Einwilligung erklärt.

c) bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Reiseveranstalter im Fall der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nicht, wenn er die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn er die zu seinem Rücktritt führenden Umständen nachweist und den Reisenden ein vergleichbares Ersatzangebot unterbreitet hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht.

8. Aufhebung des Vertrages aufgrund außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls der Vertrag die Verpflichtung enthält, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

9.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen d. Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der eigenen Leistungsbeschreibungen

d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen

9.2 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu ihr eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung in einem solchen Fall richtet sich nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

10. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe kann auch durch Erbringen einer gleichwertigen Ersatzleistung geschaffen werden. Die Ersatzleistung(en) kann der Reisende nur ablehnen, wenn dadurch der Gesamtzuschnitt der gebuchten Pauschalreisen nicht mehr gewährleistet ist.

11. Beschränkung der Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, der
- b) der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist

11.2 Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal (nur für Flüge nach USA und Kanada). Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

11.4 Kommt dem Reiseveranstalter bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen zu deren Behebung mitzuwirken und sie gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bekannt zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist.

13. Verjährung

Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse unbedingt schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

13.1. Vertragliche Ansprüche verjähren sechs Monate nach dem vertraglich vereinbartem Ende der Reise. Die Verjährung ist bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die von Ihnen geltend gemachten Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt die Vertretung des jeweiligen Ziellandes Auskunft. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages, des jeweiligen Reiseveranstalters zur Folge.

OUT / IN Dive Equipment stellt als Vermittler keine Reise-Sicherungsscheine zur Kundengeldabsicherung aus.

Stand 02.Mai 2020

OUT / IN Dive Equipment Tauchsport & Reisen, Inhaber Robert Zollikofer, Kirschenweg 10, D- 88410 Bad Wurzach - Hauerz, UST.-IdNr. Steht auf meinen Formularen

Folgeseite 5

Wichtige Hinweise:

Nach den Reisebedingungen Ihres Reiseveranstalters sind Sie vor Reisebeginn nur zu folgenden Zahlungen verpflichtet: Für Anzahlungen: Bis zu 40% des Reisepreises, und für weitere Zahlungen: frühestens 60 Tage vor dem aus der Buchungsbestätigung ersichtlichen Abreisetag. Da gemäß § 651 k (1) Nr. 2 BGB nur die notwendigen Aufwendungen erstattet werden, hat der Reisende alles zu vermeiden, was zu einer unangemessenen Kostenerhöhung führen kann.